

**Vereinssatzung
für „BioLAGO“**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „BioLAGO“ und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein BioLAGO hat seinen Sitz in Konstanz und ist eingetragen im Vereinsregister Freiburg unter VR 380872.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein:
 - unterstützt und katalysiert die Etablierung einer innovativen und finanziell starken regionalen Gesundheits- und Life Science-Branche in den vier Bodensee-Anrainerländern Deutschland, Schweiz, Liechtenstein und Österreich,
 - dient der Etablierung einer unabhängigen Interessensvertretung der Gesundheits- und Life Science-Branche am und um den Bodensee,
 - fördert die internationale Positionierung der regionalen Gesundheits- und Life Science-Branche als Leistungsträger für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Region,
 - kooperiert mit anderen nationalen und internationalen Interessensverbänden der Biotechnologie und den Gesundheits- und Life Sciences-Branche,
 - unterstützt den Austausch und die Kooperation im Gesundheits- und Life Science-Sektor zwischen den dort aktiven Wirtschaftsunternehmen, Wissenschaftsinstitutionen (wie Universitäten, Fachhochschulen und Institute) sowie Gesundheitsversorgern,
 - unterstützt Mitgliedsunternehmen in Ihrer Entwicklung, um damit die regionale Wirtschaft insgesamt durch die Förderung der Gesundheits- und Life Science-Branche zu stärken,
 - unterstützt seine Mitglieder durch die Vernetzung mit anderen Mitgliedern.
2. Im Rahmen der Zweckbestimmung nimmt der Verein im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
 - Bereitstellung von Informationen sowie Förderung des Informationsaustausches und des Technologietransfers zwischen den Mitgliedern und Forschungseinrichtungen
 - Bildung einer Plattform für interessierte Unternehmen zur Beteiligung an einschlägigen Fördermaßnahmen,
 - Förderung des Informationsaustauschs zwischen Forschungsnetzwerken, Forschungseinrichtungen und der Industrie.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zur Durchführung und Unterstützung des Vereinszweckes kann der Verein mit anderen Institutionen jedweder Art zusammenarbeiten. Er kann sich an anderen Unternehmen und Institutionen beteiligen, soweit diese Beteiligung den Vereinszwecken dient.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen des Privatrechts, rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Einzelunternehmer und Personengesellschaften sein, soweit die Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.
2. Insbesondere handelt es sich dabei um:
 - Unternehmen aus allen Bereichen der innovativen und technologieorientierten Gesundheits- und Life Science-Branche und der damit verbundenen unternehmensnahen Dienstleistungen (insbes. Pharma-, Agro-, Lebensmittel, Ernährungs-, Medizinal-, Chemie-, Feinchemie-, Dienstleistungs-, Konsumgüterunternehmen, Unternehmen, die Geräte, Software, Chemikalien, Reagenzien im Bereich der Biotechnologie, der Life Sciences oder der Medizintechnik herstellen bzw. vertreiben, sowie biotechnologische Unternehmen und sonstige Unternehmen, die Interesse im Bereich der Anwendung biotechnologischer Verfahren und Forschung aufweisen)
 - Technologie-Transfer-Büros,
 - Berater, Wirtschaftsprüfer und Anwälte, bzw. entsprechende Unternehmen,
 - Kapitalgeber wie beispielsweise VC-Gesellschaften und Banken,
 - akademische Institute und deren dahinterstehende Organisationen,
 - andere öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden, Städte etc.)
 - gemeinnützige Organisationen, die in diesem Umfeld tätig sind.
3. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder (einschließlich Ehrenmitglieder)
 - Assoziierte Mitglieder
 - BioLAGO-Friends

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

Assoziierte Mitglieder sind Mitglieder, welche nicht in § 3 Nr. 1-2 aufgeführt sind. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

BioLAGO-Friends sind Mitglieder als Privatpersonen, welche nicht in § 3 Nr. 1-2 aufgeführt und keine assoziierten Mitglieder sind. BioLAGO-Friends entrichten einen besonderen jährlichen Beitrag.

Ordentliche Mitglieder, die den Verein in besonderem Maße fördern wollen, können dies über Sponsorenleistungen tun oder zahlen neben dem normalen Vereinsbeitrag einen zusätzlichen, durch den Vorstand festgelegten Beitrag und werden in Darstellungen des Vereines als "Fördermitglieder" besonders hervorgehoben.

4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme muss in Textform beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann Ausnahmen von den Regelvoraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft zulassen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Verlust der Rechtsfähigkeit, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet wurde oder mangels Masse abgelehnt wurde oder bei Personengesellschaften durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber Textform erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag drei Monate in Rückstand bleibt. In diesem Fall darf der Ausschluss erst vorgenommen werden, wenn nach Absendung des Mahnschreibens mindestens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsrückstände nicht ausgeglichen wurden (vereinfachtes Ausschlussverfahren).
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszweckes ernsthaft gefährdet.

5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
6. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides hiergegen Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet über die Beschwerde innerhalb eines Monats.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Rückerstattung der bezahlten Beiträge statt. Auch erlöschen alle Anteilsrechte und Ansprüche am Vereinsvermögen und auf Vereinsleistungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter.
2. Von den Mitgliedern wird pro Mitglied ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Veränderung des Mitgliedsbeitrages bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Tritt ein Mitglied unterjährig bei, ist bei Eintritt im ersten Halbjahr der volle Mitgliedsbeitrag, bei Eintritt im zweiten Halbjahr der hälftige Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
5. Eine Änderung der jährlichen Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr hat auf der Grundlage eines wirksamen Beschlusses der Mitgliederversammlung gem. § 7 Nr. 16 f zu erfolgen und ist allen Mitgliedern in Textform durch Zusendung des Protokolls der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
6. Im Falle der Erhöhung des Mitgliedsbeitrages gem. § 5 Nr. 5 steht jedem Mitglied nach Zugang des Protokolls der Mitgliederversammlung neben dem in § 4 Nr. 2 vorgesehenen ordentlichen Kündigungsrecht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses ist durch eingeschriebenen Brief auszuüben und wird mit dem Zugang beim Vorstand bis spätestens zum Geschäftsjahresende wirksam, d.h. die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere Organe (Beirat, Ausschüsse, Arbeitskreise) gebildet werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen (nur wenn im Auftrag des Vereins entsandt). Einzelheiten werden in einer Ausgabenregelung durch den Vorstand festgelegt und durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Videoversammlung) online abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und Videoversammlung ist möglich. Im Fall einer Videoversammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail spätestens drei Stunden vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes drei Tage vor der Videoversammlung.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, falls es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
5. Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form unterschrieben und an den Vereinsvorstand adressiert eingegangen sein. Reicht ein Mitglied innerhalb der Frist einen Antrag ein, wird die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern gesondert in Textform bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
6. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Vereins gleiches Stimmrecht, ausgenommen assoziierte Mitglieder und BioLAGO-Friends. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Mehrfachvertretungen sind zulässig. Der oder die Vertreter müssen vom Mitglied in Textform gegenüber dem Vorstand bevollmächtigt sein.
7. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können als Gäste der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
8. Beschlüsse werden – mit Ausnahme derjenigen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren, beginnend mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl.
10. Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist eine Wahl „en bloc“ (Blockwahl) zulässig. Eine Blockwahl ist nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl können nur entweder alle Bewerber des Blocks gemeinsam gewählt werden oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden.
11. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
12. Eine ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt.
13. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung mehrheitlich den Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
14. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung beizufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich in Abschrift oder elektronisch zu übersenden.
16. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
 - c) Die Entlastung des Vorstandes;
 - d) Die Wahl des Rechnungsprüfers aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen; die Wahl gilt für zwei Jahre;

- e) Die Festsetzung des Jahreshaushalts anhand des vom Vorstand vorgestellten Wirtschaftsplans und, sofern angezeigt,
 - f) die (Neu-)Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Beiträge für Ehrenmitglieder, der BioLAGO Friends-Beiträge sowie der Aufnahmegebühr unter Zugrundelegung des festgesetzten Jahreshaushaltes;
 - g) Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung beantragt wird;
 - h) Die Änderung der Satzung;
 - i) Die Auflösung des Vereins.
17. Bei dem Rechnungsprüfer ist einmalige Wiederwahl zulässig. Der Rechnungsprüfer prüft nach Ablauf eines Geschäftsjahres Buchführung einschließlich Jahresrechnung und Belege. Er berichtet über das Ergebnis der Prüfung in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung. Der Prüfer ist befugt, jederzeit Einsicht in die zu prüfenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die Rechnungsführung zu verlangen. Die Rechnungsprüfung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen werden.
18. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann mit Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Sind bei der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal zehn Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden, oder natürliche Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl aufgrund gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht zur Einzelvertretung des Vereinsmitglieds berechtigt sind (z.B. Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Personen mit Prokura). Sonstige Mitarbeiter eines Vereinsmitglieds können Vorstandsmitglieder werden, sofern zum Zeitpunkt ihrer Wahl eine schriftliche, von der/den zur Vertretung berechtigten Person/-en unterzeichnete Zustimmung seitens des Vereinsmitglieds vorliegt
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Die Vorstandsmitgliedschaft einer Person endet bei erfolgloser Wiederwahl, durch Vertrauensentzug durch die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Ausscheiden eines Vereinsmitglieds führt nicht automatisch dazu, dass damit auch die Vorstandsfunktion der von dessen Mitgliedschaft abgeleiteten Person endet.
5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung oder zwingende Vorschriften des Gesetzes der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) Die Aufnahme von Mitgliedern;
 - b) Der Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Die Aufstellung von Beitragsvorschlägen an die Mitgliederversammlung;
 - d) Die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans innerhalb des jeweiligen ersten Geschäftshalbjahres für das jeweils darauffolgende Geschäftsjahr, in welchem die geplanten Aktivitäten, Aufgaben und Verpflichtungen sowie politischen Linien des Vereins, einzelne geplante Forschungsprioritäten niedergelegt sind;
 - e) Die Vorlage des Wirtschaftsplanes gegenüber der Mitgliederversammlung für das darauffolgende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung;
 - f) Die laufende Berichterstattung an die Mitgliederversammlung hinsichtlich Umsetzung und Status quo der Arbeiten und Aktivitäten gemäß dem aktuellen Wirtschaftsplan;
 - g) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen;

- h) Die Aufstellung von Geschäftsordnungen.
6. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden per Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen (nachfolgend Ziffer 8) oder im Umlaufverfahren (nachfolgend Ziffer 9).
 8. Die Vorstandssitzung kann als Präsenz- oder als Videositzung abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenz- und Videositzung ist möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren. Im Protokoll ist zu vermerken, welche Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilgenommen haben. Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis dokumentiert und den Mitgliedern des Vorstandes in einem Protokoll in Textform mitgeteilt.
 9. Sonderregelung für Abstimmungen im Umlaufverfahren: Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Vorstandes der Beschlussvorschlag in Textform zuzustellen. Dabei wird den Vorstandsmitgliedern eine Frist von zwei Wochen gesetzt, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht eingehende Abstimmungserklärungen sind ungültig. Sie gelten, wie Stimmenthaltungen, als nicht abgegebene Stimmen. Stimmt ein Vorstandsmitglied fristgerecht gegen den Beschlussvorschlag, gilt der Beschluss als nicht angenommen und wird der in der nächsten Vorstandssitzung behandelt.
 10. Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.
 11. Der Vorstand verhandelt insbesondere mit Politik, Wissenschaft, Wirtschaft sowie mit allen relevanten externen Gremien, Einrichtungen und Forschungsgruppen. Hierbei hat er darauf zu achten, dass dem Zweck des Vereins Rechnung getragen wird.
 12. Dem Vorsitzenden bzw. auf seinen Wunsch oder im Falle seiner Verhinderung einem von ihm bestimmten stellvertretenden Vorsitzenden, obliegt:
 - a) Die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - b) Die Einberufung der Vorstandssitzungen nach Bedarf oder dann, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Grundes in Textform verlangen. Zwischen der Mitteilung und dem Sitzungstag soll eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen.
 13. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 9 Version

1. Die letzte Änderung der Satzung gilt per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.09.2024.